Ortsrecht

Ordnungsziffer 5.13

Titel Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Krefeld

Haus und Badeordnung für die Bäder der Stadt Krefeld vom 28.06.2001

In der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 14.11.2001 (Krefelder Amtsblatt Nr. 48 vom 29.11.2001, S. 284)

In der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 20.12.2001 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 27.12.2001, S. 328)

In der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 29.07.2004 (Krefelder Amtsblatt Nr. 32 vom 12.08.2004, S. 180)

Änderung der Haus und Badeordnung für die Bäder der Stadt Krefeld vom 29.07.2004

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Bäder der Stadt Krefeld sind öffentliche Einrichtungen. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des

Oberbürgermeisters und nur ihrem Zweck entsprechend zu den von ihm festgelegten Zeiten benutzt werden.

Die Benutzung regelt sich nach den Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie den

Bestimmungen der Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich; sie dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ausnahmen zugelassen werden.

§ 3

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

§ 4

Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Insbesondere bei drohender Gefahr und Unwetter (z. B. Gewitter) ist den Anordnungen des Aufsichtspersonals unverzüglich Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht in diesem Fall nicht. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Findet ein Badegast Nutzungsbereiche verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Personal mitzuteilen.

Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Zonen gestattet. Behälter aus zerbrechlichem Material (Flaschen etc.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

§ 6

Die Benutzung der städtischen Bäder steht grundsätzlich jedermann frei. Kinder unter sechs Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung von Erwachsenen zugelassen und unter deren Aufsicht gestattet.

Personen mit offenen Wunden, Hautausschlag, anderen anstoßerregenden Krankheiten, Epileptiker und Geisteskranke sind zu den Bädern zugelassen, wenn durch ärztliches Zeugnis belegt wird, dass keine Bedenken gegen die Benutzung der Bäder besteht.

Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und Personen, die unter dem Einfluß von Alkohol oder Betäubungsmitteln stehen. Tiere sind nicht zugelassen.

§ 7

Die Öffnungszeiten werden am Badeingang sowie auch öffentlich bekanntgegeben. Die Betriebsleitung kann die Öffnungszeiten bei besonderen Anlässen und bei schlechter Witterung allgemein und bei Überfüllung zeitweise abändern und beschränken.

In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes. Beginn und Ende der Freibadsaison richten sich nach den Witterungsverhältnissen.

§ 8

Jeder Badegast muß im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises/-karte sein. Die näheren Einzelheiten regelt die Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld.

Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 9

Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Zeitkarten und personenbezogene Sonderkarten sind nicht übertragbar.

Der Eintrittsbeleg ist aufzubewahren und auf Verlangen dem Badepersonal vorzuzeigen.

Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

III. Vereins-, Schul- und Gruppennutzung

§ 10

Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen

Gruppen erfolgt durch den Oberbürgermeister im Rahmen der Belegplanung. Die Aufsichtsführung (auch Wasseraufsicht) beim Schwimmen im Rahmen des Schulsports liegt in der verantwortlichen Zuständigkeit der jeweiligen Lehrkräfte. Übungsstunden im Rahmen der Vereins- und Gruppennutzung dürfen nur unter Aufsicht verantwortlicher Übungsleiter durchgeführt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass keine unbefugten Personen am Übungsbetrieb teilnehmen. Den Übungsleitern obliegt auch die Wasseraufsicht (Beckenaufsicht) in eigenverantwortlicher Zuständigkeit. Für die Aufsicht am Wasser sind daher nur rettungstaugliche Personen einzusetzen, welche mindestens die Qualifikation eines Rettungsschwimmer (Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Silber) besitzen. Für die Dauer des Aufenthaltes geschlossener Gruppen (z.B. Vereine, Schulklassen, sonstige

Interessengruppen) hat der Leiter der Gruppe, ggf. nach den Weisungen des Badepersonals, für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen; bei Veranstaltungen hat der Ausrichter diese Pflicht.

IV. Benutzung und Verhalten

§ 11

- 1. Für die Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen sind die hierfür zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benutzen. Kabinen, Schränke und Wertfächer sind vom Badegast zu verschließen. Die Schlüssel sind während des Aufenthaltes im Bad bei sich zu behalten.
- 2. Für verlorene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 7,50 EUR pro Schlüssel zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung der verwahrten Sachen das Eigentum nachzuweisen.
- 3. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Gegenstände, die eine halbe Stunde nach Badeschluß nicht abgeholt sind, werden vom Personal des Bades in Verwahrung genommen.
- 4. Duschräume und sonstige Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 5. Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 6. Der Aufenthalt in den Hallen- und Freibädern ist nur in üblicher Badekleidung gestattet, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt ist. Die Entscheidung darüber, ob eine Bekleidung dieser Anforderung entspricht, entscheidet das Badepersonal.
- 7. In den Hallenbädern ist das Mitführen von Taschen im Badebereich untersagt.
- 8. Sondereinrichtungen (Wasserrutschen, Solarien und ähnliches) sind nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften zu benutzen.
- 9. Die Benutzung der Sprungeinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
- a. der Sprungbereich frei ist;
- b. nur eine Person das Sprungbrett bzw. die Sprungplattform betritt.

Über die Freigabe der Sprunganlage entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.

10. Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten im Wasser ist nur während der besonderen Spiel- und Spaßveranstaltungen gestattet. Spiel und Sport sind nur auf

den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.

- 11. Ballspiele sind nur auf den hierfür kenntlich gemachten Rasenflächen gestattet; im Wasserbereich sind Ballspiele verboten.
- 12. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten in den Becken bedarf der besonderen Zustimmung des Aufsichtspersonals.
- 13. Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten und Fernsehgeräten ist in den Schwimmhallen untersagt. In den Freibädern ist die Benutzung von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten nur mit einer solchen Lautstärke gestattet, die andere Badegäste nicht belästigt.
- Die Einrichtungen im Kleinkinderbereich sind der Benutzung durch Kleinkinder vorbehalten.
- 15. Der Verzehr von Essen und Getränken auf den Beckenumgängen und in den Schwimmbecken ist nicht gestattet.
- 16. Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Zonen gestattet.
- 17. Behälter aus zerbrechlichem Material (Flaschen etc.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- 18. Waffen jeglicher Art und waffengleiche Gegenstände sowie Reizstoffe aller Art sind in den Bädern verboten.
- 19. Abfälle aller Art sind in die bereitgestellten und dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
- 20. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung verboten.

IV. Haftungsregelungen

§ 12

Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die trotz Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkannt wurden, haftet der Betreiber nicht. Dies gilt auch für Schäden, die Badegästen durch andere Besucher entstehen.

§ 13

Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haftet in allen anderen Fällen für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf dem Gelände des Bades abgestellten Kraftfahrzeuge und Fahrräder.

§ 14

Im Rahmen der Vereins-, Schul- und Gruppennutzung sind grundsätzlich die jeweiligen Aufsichtspersonen für die Verhütung von Unfällen verantwortlich. Eine Haftung nach Maßgabe des in § 13 festgelegten Haftungsmaßstabes wird daher nur dann übernommen, wenn der Unfall auf einen Umstand, der außerhalb des Überwachungsbereiches dieser Personen liegt, zurückzuführen ist.

Der Veranstalter einer Vereins- oder Gruppennutzung haftet im Rahmen gesetzlicher Haftunsbestimmungen für sämtliche Schäden, die durch Teilnehmer oder Zuschauer sowie bei nicht sachgerechter Benutzung der Bäder der Stadt Krefeld oder Dritten zugefügt werden. Er hat wegen dieser Verpflichtungen einen ausreichend en Versicherungsschutz nachzuweisen. Auf Verlangen der Stadt Krefeld sind entsprechende Nachweise zu führen.

§ 15

Für abhandengekommene oder beschädigte Kleidung und Wäsche wird bis zu einem Höchstbetrag von 200,-- EUR nur dann gehaftet, wenn diese in den vorgegebenen Einrichtungen aufbewahrt wurden und der Schaden auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Badepersonals zurückzuführen ist.

§ 16

Bei Verlust oder Beschädigung von Geld oder Wertsachen, zu denen insbesondere Schmuckgegenstände, geldähnliche Zahlungsmittel, Ausweispapiere und Fahrzeugschlüssel gehören, wird bis zu einem Höchstbetrag von 200,-- EUR eine Haftung nur dann übernommen, wenn diese bei den für die Aufbewahrung von Wertsachen zur Verfügung gestellten Einrichtungen ordnungsgemäß abgegeben wurden und der Schaden auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Badepersonals zurückzuführen ist. Für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch bzw. durch Föhne, die nicht den allgemeinen Sicherheitsvorschriften entsprechen oder defekt sind, entstehen, übernimmt die Stadt Krefeld keine Haftung.

§ 17

Die Geltendmachung von Ansprüchen ist ausgeschlossen, wenn der jeweilige Schadensfall nicht unverzüglich nach Feststellung des Schadenseintritts dem Badepersonal gemeldet wird.

VI. Inkrafttreten

§ 18

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01.08.2004 in Kraft.